

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

17. Februar 2009

Mitgeteilt den

18. Februar 2009

Protokoll Nr.

122

## **Richtplanung Graubünden / Region Mittelbünden**

### **Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans**

- **Kantonale Richtplanung: Landschaft (Regionalpark Nr. 05.LR.01 Parc Ela; Landschaftsschutzgebiet 05.LS.21) und Tourismus (05.FS.20 Savognin)**
- **Regionale Richtplanung Mittelbünden: Landschaft (05.LR.01 Umsetzung Konzept Parc Ela; Landschaftsschutzgebiet 5.101) sowie Fremdenverkehr und Erholung (5.303 Skigebiet Savognin; 5.320 Konzept Resorts)**

### **1. Inhalt der Richtplananpassung**

#### **1.1 Regionalpark Parc Ela**

Der rechtskräftige kantonale Richtplan Graubünden (RIP2000) beinhaltet zum Thema Regionalparks neben Zielsetzungen und Leitüberlegungen auch vier Objekte. Eines davon ist der Regionalpark Parc Ela (05.LR.01). Im Jahre 2002, zum Zeitpunkt des Erlasses des kantonalen Richtplans durch die Regierung, waren die Arbeiten zum Regionalpark Parc Ela am anlaufen. Das Vorhaben wurde entsprechend dem damaligen Stand als Vororientierung eingestuft. Zwischenzeitlich sind die Arbeiten für die räumliche Sicherung und die Umsetzung weit fortgeschritten. Das Gesuch um globale Finanzhilfe für die Errichtung des Parks ist mit Beschluss der Regierung vom 22. Januar 2008 erfolgt (RB Nr. 39). Am 2. September 2008 hat der Bund der Errichtung zugestimmt und finanzielle Mittel zugesichert. Die Perimeterfrage wurde für die Errichtungsphase ausgeklammert; das Vorgehen zur Lösung dieser Frage ist festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Festsetzung in den vorläufigen Grenzen für die Errichtungsphase gegeben. Mit der Richtplananpassung erfolgt die gemäss Pärkeverordnung erforderliche räumliche Sicherung. Gleichzeitig schafft die Festsetzung die richtplanerische Basis für das Bewilligungsverfahren zu einzelnen Vorhaben, welche zur Umsetzung des Parkkonzepts notwendig sind.

## **1.2 Konzept Skigebiet Savognin/ Landschaftsschutz Val Schmorras-Piz Mez**

Einem kleinen Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 5.101 bzw. 05.LS.21R (Teilgebiet Val Schmorras) wurde im bisherigen Richtplan der Koordinationsstand Zwischenergebnis zugewiesen, weil in diesem Raum eine langfristige Option für die Erweiterung des Intensiverholungsgebietes Savognin vorgesehen war (5.303 bzw. 05.FS.20). Im Zusammenhang mit der Aktualisierung des touristischen Erschliessungskonzepts im Skigebiet Savognin (Masterplan 2005) erfolgt nunmehr ein Gebietsabtausch: Das Teilgebiet Val Schmorras wird neu als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und die langfristige Option für eine Skigebietserweiterung wird auf den Teilraum Piz Mez umgelagert (Intensiverholungsgebiet mit dem Koordinationsstand Vororientierung). Der entsprechende Teil des Landschaftsschutzgebietes wird neu als Zwischenergebnis (anstelle der bisherigen Festsetzung) eingestuft.

## **1.3 Konzept Resorts**

Um dem starken Rückgang der Übernachtungen in der Region Mittelbünden, insbesondere in den Subregionen Albulatal und Sursès, sowie der schlechten Auslastung der bestehenden Zweitwohnungen entgegen zu wirken, sollen vermehrt gut ausgestattete Betten mit hotelähnlichen Angeboten („Resort“), das heisst professionell vermarktet, geschaffen werden. Zur Errichtung solcher „Resorts“ werden im regionalen Richtplan Ziele und Grundsätze für die Standortevaluation festgelegt.

## **2. Dokumente**

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (RIP2000), datiert vom 2. Oktober 2008 / 30. Januar 2009, beinhaltet:

- Richtplanänderung Region Mittelbünden, Bereiche Landschaft (Regionalparks und Landschaftsschutzgebiete) und Tourismus in Tourismusräumen (Intensiverholungsgebiete, Richtplankarte 1:150'000 inkl. Ausschnitt 1:50'000)
- Auszug aus den Objektlisten Anhang 3.L1, 3.L3 und 3.F1 (Region Mittelbünden)

Die Anpassung des regionalen Richtplans Mittelbünden (RRIP), Beschluss der Regionalversammlung vom 2. Oktober 2008, beinhaltet:

- RRIP Mittelbünden Landschaft, Anpassung 2008, Umsetzung Konzept Parc Ela 05 LR.01 und Änderung Landschaftsschutzgebiete 05.LS.21R (5.101)
- RRIP Mittelbünden Fremdenverkehr und Erholung, Anpassung 2008, Konzept Skigebiete, Savognin und Umgebung 05.FS.20 (5.303)
- RRIP Mittelbünden Fremdenverkehr und Erholung, Ergänzung 2008, Konzept „Resorts“ (5.320)
- RRIP Mittelbünden, Richtplankarte 1:50'000

Der gemeinsame erläuternde Bericht der Region Mittelbünden und des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Oktober 2008 / 30. Januar 2009 ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

### **3. Formelle Prüfung**

Die Richtplan-Anpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim Erlass des regionalen Richtplans wurden auch die Verfahrensbestimmungen des einschlägigen regionalen Raumentwicklungs- und Richtplangesetzes Mittelbünden berücksichtigt.

Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Der Erlass des kantonalen Richtplans (RIP2000) stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan (RRIP). Damit ist das Erfordernis der Planabstimmung erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 7. Juli bis 7. August 2006. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen, und es erfolgte eine Vorprüfung der Anpassung des RIP2000 durch den Bund (Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 14. November 2006). Der Inhalt und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sind im erläuternden Bericht dargelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage, der Ergebnisse des anschliessenden Koordinationsprozesses, einer fundierten Grobevaluation möglicher Standorte für Resorts im Sursès sowie des negativen Grundsatzentscheides der Gemeindeversammlung Riom-Parsonz ist die vorliegende Richtplan-Anpassung unter Federführung der Region und in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton nochmals eingehend überprüft und überarbeitet worden. Die wesentlichste Änderung ist der Verzicht auf die konkrete Festlegung von Standorten für „Resorts“. Stattdessen werden die Ziele und Grundsätze sowie Anforderungen und Vorgehen für die Realisierung von Resorts im regionalen Richtplan festgelegt.

Die Öffentlichkeit wurde vor der öffentlichen Auflage wie auch während der Bereinigung periodisch per Medien und speziellen Informationsveranstaltungen in der Region insbesondere über den Richtplaninhalt und die Ergebnisse der öffentlichen Auflage, der ergänzenden Standortevaluation im Sursès und das laufende Vorgehen orientiert.

Am 2. Oktober 2008 wurde der regionale Richtplan von der Regionalversammlung Mittelbünden einstimmig beschlossen. Die von der Region unterzeichneten Dokumente wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 zur Genehmigung eingereicht. Am 23. Dezember 2008 ist die Referendumsfrist zum regionalen Richtplan unbenutzt abgelaufen.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

#### **4. Materielle Prüfung**

Nach der öffentlichen Planaufgabe, Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen sowie Vorprüfung des Bundes wurden nochmals vertiefte Abklärungen vorgenommen und die Richtplanunterlagen entsprechend überarbeitet. Insgesamt ergibt sich aus Sicht sowohl des Kantons, der Region, Gemeinde und der involvierten kantonalen Stellen mit dieser erfolgten Weiterentwicklung der Richtplan-Anpassung eine gesamtheitlich optimierte und tragfähige Gesamtlösung.

#### **4.1 Parc Ela und räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonalener Ebene**

Die Vorprüfung der Festsetzung des Parc Ela im kantonalen Richtplan (regionaler Naturpark gemäss NHG und Pärkeverordnung) bei den Bundesstellen erfolgte im November 2006. Im Sommer 2008 ist auch für die räumliche Sicherung des regionalen Naturparks Val Müstair die Vorprüfung beim Bund erfolgt. Im kantonalen Richtplan sind Regionalparks als Teile des Gesamtkonzepts der räumlichen Entwicklung bezeichnet. Dem Thema „Regionalparks“ ist im kantonalen Richtplan vom 19. November 2002 ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 3.4, S. 41ff). Der kantonale Richtplan enthält die Leitüberlegungen und Grundsätze und damit im Prinzip auch das Parkkonzept des Kantons. Die öffentliche Auflage und Beschlussfassung zum Objekt 10.LR.01 Val Müstair wird aus zeitlichen Gründen Inhalt einer separaten Richtplananpassung sein. Die räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonaler Ebene ist und wird weiterhin laufend entsprechend dem Fortschritt der einzelnen Parkprojekte über den kantonalen Richtplan und die entsprechenden regionalen Richtpläne sichergestellt.

Die Festsetzung des Objektes Parc Ela im kantonalen Richtplan erfolgt gestützt auf die Vereinbarung vom 11. März 2008 zwischen der Parkträgerschaft und dem Bundesamt für Umwelt mit dem Hinweis, dass die definitive Bereinigung der Perimeterfrage während der Errichtungsphase noch ausgeklammert werden soll. Anfangs 2010 wird gemäss dieser Vereinbarung ein Workshop stattfinden, an welchem der Prozess zur Lösungsfindung bezüglich der fünf betroffenen Gemeinden gestartet wird. Der Perimeter wird im kantonalen Richtplan mit einem entsprechenden Hinweis übernommen. Damit wird die in der Pärkeverordnung vorgeschriebene räumliche Sicherung gewährleistet, und gleichzeitig wird die Basis geschaffen, um die notwendigen Bewilligungsverfahren für dringende, im Parkkonzept vorgesehene Vorhaben durchführen zu können. Mit einem Zwischenergebnis könnte dies nicht gewährleistet werden.

#### **4.2 Konzept Skigebiet Savognin/ Landschaftsschutz Val Schmorras-Piz Mez**

Zum Abtausch der bisherigen langfristigen Skigebietsoption Val Schmorras mit dem Teilgebiet Piz Mez (Vororientierung) sind im Rahmen der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung kontroverse Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund des Master-

plans / Gesamtkonzepts 2005 für das Skigebiet Savognin eignet sich das Gebiet Piz Mez wegen der natürlichen Verhältnisse (Relief, Bodenbeschaffenheit, Exposition und Vegetation) eindeutig besser für eine touristische Erschliessung als das ursprünglich vorgesehene Val Schmorras (Naturgefahren, Bodenbeschaffenheit, Naturnähe). Andererseits ist der Piz Mez unbestrittenermassen markant für das Landschaftsbild sowie ein beliebtes Skitourengebiet. Das Teilgebiet Piz Mez wird mit der Richtplan-Anpassung nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen, sondern neu als Landschaftsschutzgebiet im Koordinationsstand Zwischenergebnis eingestuft. Damit wird dokumentiert, dass unterschiedliche Nutzungsinteressen bestehen, die zu gegebener Zeit im Einzelnen noch abzuwägen sein werden. Die tangierten Interessen sind in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Nationale Schutzobjekte sind nicht betroffen. Eine regionale Aue ist am Rande tangiert. Im regionalen Richtplan ist das schrittweise Vorgehen für eine Umsetzung verbindlich festgelegt. Demgemäss werden für ein Festsetzungsverfahren noch klar definierte Grundlagen inkl. einer Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit zu erarbeiten sein. Wie in den Erläuterungen zum regionalen Richtplan dargelegt ist, bedarf eine Erweiterung insbesondere auch noch des Nachweises der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Wirtschaftlichkeit. Positiv zu werten ist, dass als ungefähr flächengleiche Kompensation das sehr naturnahe Teilgebiet Val Schmorras neu als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und damit räumlich gesichert wird. Aus diesen Gründen stützt und übernimmt die Regierung den von der Region getroffenen Entscheid für diesen Abtausch.

#### **4.3 Konzept Resorts**

Als Resultat des intensiven Entwicklungs- und Entscheidungsprozesses werden nun schlussendlich im regionalen Richtplan – anstelle der ursprünglich vorgesehenen Festsetzung des Standortes „Radons“ – als regionales Konzept „Resorts“ die Zielsetzungen und Grundsätze auf gesamtregionaler Ebene definiert, und es wird eine allgemein geltende Regelung zum Verfahren für die Standortevaluation getroffen. Hierbei gilt insbesondere als Grundsatz, dass „Resorts“ oder Tourismusresidenzen an bestehende Siedlungsgebiete und bestehende touristische Einrichtungen anzubinden sind (Grundsatz f). Das entsprechende Verfahren für die Standortevaluation ist in Ziffer C1 des regionalen Richtplans festgelegt. Liegt ein Standort nicht im Dauersiedlungsgebiet, muss er im Rahmen der regionalen und kantonalen Richtplanung

festgesetzt werden (C.2). Liegt ein Standort hingegen am Rand der Bauzone oder im Dauersiedlungsgebiet und entspricht er den regionalen Zielen und Grundsätzen, kann ohne Anpassung des Richtplans eine projektbezogene Nutzungsplanung durchgeführt werden. Mit dieser Richtplanregelung konnte eine zweckmässige und stufengerechte Lösung gefunden werden.

#### **4.4 Koordination mit den laufenden Richtplan-Anpassungen UNESCO Welterbe „RhB in der Landschaft Albula Bernina“ und „Zweitwohnungen und touristische Beherbergung“**

Die Koordination mit den aktuell laufenden Anpassungen des kantonalen Richtplan in den Bereichen UNESCO Welterbe „RhB in der Landschaft Albula Bernina“ und „Zweitwohnungen und touristische Beherbergung“ ist im erläuternden Bericht (Ziffer 5.3 und 5.4) im Einzelnen dargelegt.

Die Koordination zwischen dem Parc Ela und UNESCO-Welterbe ist sichergestellt. In touristischer und in kulturlandschaftlicher Hinsicht wird die Ausschöpfung von Synergien erwartet.

Gegenwärtig ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans inklusive eines Werkzeugkastens für Gemeinden zum Thema „Zweitwohnungen und touristische Beherbergung in Bearbeitung (vgl. RB 1525 vom 18. November 2008). Gemäss Vorentwurf vom 7. Januar 2009 verfolgt diese Richtplan-Anpassung folgende Zielsetzungen:

- Stärkung der touristischen Kernwirtschaft
- Lenkung der Zweitwohnungsentwicklung und bessere Auslastung des Zweitwohnungsbestandes
- Vergrösserung des Angebots an preisgünstigen Erstwohnungen.

Der regionale Richtplan konkretisiert das angestrebte Ziel zur Stärkung der touristischen Kernwirtschaft unter Berücksichtigung der regional vorhandenen Gegebenheiten und konkreten räumlichen Voraussetzungen. In Bezug auf die erste Zielsetzung des kantonalen Richtplans „Zweitwohnungen und touristische Beherbergung“ stimmt der vorliegende regionale Richtplan somit mit dem Konzept und den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung überein. In Bezug auf die weiteren Zielsetzungen und Regelungen des kantonalen Richtplans muss demgegenüber der selbstverständliche

Vorbehalt angebracht werden, dass ein allfälliger Anpassungsbedarf an den definitiven kantonalen Richtplan nicht ausgeschlossen werden kann. In jedem Fall werden die Gemeinden bei ihren nutzungsplanerischen Regelungen die jeweils geltenden Vorgaben sowohl des kantonalen wie auch des regionalen Richtplans berücksichtigen müssen.

#### **4.5 Gesamtergebnis der Bereinigung und Interessenabwägung**

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen RIP2000 überein. In materieller Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass in der Gesamtinteressenabwägung keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse den vorliegenden Anpassungen des RIP2000 und des RRIP mehr entgegenstehen. Die Berücksichtigung und Bearbeitung der noch offenen Punkte wird in den Richtplanregelungen insbesondere durch den regionalen Richtplan stufengerecht im Rahmen der nachgelagerten Verfahren sichergestellt.

In Bezug auf die weiteren sich aktuell in Erarbeitung befindenden bzw. kurz vor Abschluss stehenden Richtplan-Anpassungen auf kantonaler Ebene kann festgestellt werden, dass die materielle Koordination der angestrebten Stossrichtungen sichergestellt ist und dass Synergien bestehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans RIP2000 vom 2. Oktober 2008/26.01.09 in den Bereichen **Landschaft (Regionalpark Nr. 05.LR.01 Parc Ela, Landschaftsschutzgebiet 05.LS.21) und Tourismus in Tourismusräumen (05.FS.20 Savognin)** wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Mittelbünden** am 2. Oktober 2008 beschlossene Anpassung und Ergänzung der regionalen Richtplanung in den Bereichen **Landschaft (05.LR.01 Umsetzung Konzept Parc Ela, Landschaftsschutzgebiet 5.101)**



**sowie Fremdenverkehr und Erholung (5.303 Skigebiet Savognin, 5.320 Konzept Resorts)** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des RIP2000 dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
6. Die Region wird ersucht, die Regionsgemeinden in geeigneter Form mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
7. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch),
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE**

	Anzahl	Original / Kopie
Region Mittelbünden	2	1 Original 2 Kopien
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1 Kopie
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Verein Parc Ela	1	1 Kopie
Vorsitzender der kantonalen Arbeitsgruppe Parke	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	1 Original 2 Kopien

ARE-GR Pf 18.02.09